

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule Prignitz**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 05.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Kreismusikschule Prignitz**

##### **1.**

In der Präambel werden die §§ 2, 5, 22 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung (GVBl. I Nr. 22 S. 398 vom 18.10.1993) ersetzt durch die §§ 131 Abs. 1 i. V. m. 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202).

##### **2.**

§ 1 Absatz 1 wird um den Satz "Sie ist dem Geschäftsbereich III zugeordnet." ergänzt.

##### **3.**

Im § 1 Absatz 2 wird die Abkürzung (KMS) gestrichen.

##### **4.**

Der § 6 wird zu 8 (Inkrafttreten).

##### **5.**

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 6 Honorare

1. Die Honorarverträge werden durch die Geschäftsbereichsleiterin des Geschäftsbereiches III abgeschlossen. Der Honorarsatz kann der tariflichen Entwicklung der hauptamtlichen Mitarbeiter angepasst werden.

2. Die Honorarsätze betragen zurzeit für Honorarkräfte mit abgeschlossener musikpädagogischer Ausbildung 16,87 € und Honorarkräfte ohne abgeschlossene musikpädagogische Ausbildung 15,37 €. Die Honorarsätze gelten für jeweils eine tatsächlich erteilte Unterrichtsstunde (45 Minuten). Die Vergütung für Auftritte der Honorarkräfte außerhalb der Unterrichtstätigkeit beträgt 15,00 €. Die Vergütung gilt für jede angefangene Zeitstunde bei Auftritten. Reisezeiten werden nicht berücksichtigt.

##### **6.**

Der § 7 wird wie folgt eingefügt:

##### § 7 Teilnahme an Einsätzen außerhalb der Unterrichtstätigkeit

1. Die Lehrkräfte und Teilnehmer sind gehalten, die Musikschule im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zu vertreten.

2. Für hauptamtliche Lehrkräfte werden die Auftritte im Rahmen der Arbeitszeit abgegolten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Geschäftsbereichsleiterin III.

3. Für Teilnehmer der Musikschule erfolgen die Auftritte im Rahmen des Unterrichts.

4. Die Honorarkräfte erhalten für die Auftritte auf Antrag eine Stundenvergütung (§ 6 Abs. 2). Die Vergütung kann der tariflichen Entwicklung angepasst werden.
5. Reisekosten werden entsprechend Bundesreisekostengesetz auf Antrag erstattet.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 11. März 2009 im Prignitz-/Dosse-Express.